

## Entscheidungsanmerkung

### Ausschließliche Verwendung eines Dieselfahrzeugs mit Partikelfilter im Kurzstreckenbetrieb

a) Für die Beurteilung, ob ein Kraftfahrzeug mit Dieselpartikelfilter deswegen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB mangelhaft ist, weil der Partikelfilter von Zeit zu Zeit der Reinigung (Regenerierung) bedarf und dazu eine Abgastemperatur benötigt wird, die im reinen Kurzstreckenbetrieb regelmäßig nicht erreicht wird, kann nicht auf die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung, die übliche Beschaffenheit oder die aus der Sicht des Käufers zu erwartende Beschaffenheit von Kraftfahrzeugen ohne Dieselpartikelfilter abgestellt werden.

b) Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug mit Dieselpartikelfilter für eine Verwendung im reinen Kurzstreckenbetrieb nur eingeschränkt geeignet ist, weil die zur Reinigung des Partikelfilters erforderliche Abgastemperatur im reinen Kurzstreckenbetrieb regelmäßig nicht erreicht wird, so dass zur Filterreinigung von Zeit zu Zeit Überlandfahrten unternommen werden müssen, stellt keinen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB dar, wenn dies nach dem Stand der Technik nicht zu vermeiden ist und aus demselben Grund auch die Kurzstreckeneignung der Fahrzeuge anderer Hersteller, die mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sind, in gleicher Weise beeinträchtigt ist.

c) Eine Sache, die dem Stand der Technik vergleichbarer Sachen entspricht, ist nicht deswegen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB mangelhaft, weil der Stand der Technik hinter der Käufererwartung zurückbleibt. (Amtliche Leitsätze)

BGB § 434

BGH, Urt. v. 4.3.2009 – VIII ZR 160/08 (LG Ellwangen, OLG Stuttgart)<sup>1</sup>

### I. ZJS 2009, 185

Auf der Grundlage der Pressemitteilung wurde die vorliegende Entscheidung bereits kurz dargestellt. Wegen des Sachverhalts und des wesentlichen Inhalts des Urteils sei daher auf ZJS 2009, 185 verwiesen.

### II. Zentrale Probleme der Entscheidung

#### 1. Anforderungen an eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB

Eine zentrale Frage der vorliegenden Entscheidung besteht darin, ob § 434 Abs. 1 S. 1 BGB zur Anwendung kommt, was den Rückgriff auf die anderen Fälle des § 434 BGB verbaute (siehe dazu bereits ZJS 2009, 185). Den grundsätzlichen Vorrang von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB bestätigt der VIII. Senat in der hier vorgestellten Entscheidung in aller

Deutlichkeit (Rn. 6). Doch damit hat es sein Bewenden. Es wird schlicht und ergreifend festgestellt, dass eine Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien in Bezug auf die Eignung des Fahrzeugs zum ausschließlichen oder überwiegenden Kurzstreckenbetrieb nicht festgestellt worden sei.

Gerade an dieser Stelle hätte man sich aber aufschlussreiche Erörterungen des BGH zu der Frage gewünscht, welche Anforderungen an das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung zu stellen sind. Dazu schweigt das Urteil. Der Senat kann sich aber nicht darauf zurückziehen, im Rahmen der Revision den Tatbestand des Falls nicht mehr aufklären zu können bzw. zu dürfen. Auch der BGH hat die vorliegenden Willenserklärungen auszulegen und es stellt sich die schlichte Frage, was die Parteien vereinbart haben, wenn sie im Vorfeld des Vertragsabschlusses kein Wort über die Verwendbarkeit des Fahrzeugs ausschließlich im Kurzstreckenverkehr verloren haben.

Dabei geht es um den Fall, dass ein Käufer schweigend eine in Serie produzierte Sache erwirbt und sich alsdann herausstellt, dass sich der Gegenstand nicht zu einer Verwendung eignet, die der Käufer vorgesehen und womöglich für selbstverständlich möglich gehalten hat. Ein Kaufinteressent mag sich im konkreten Fall vorgenommen haben, den Wagen ausschließlich im Stadtverkehr zu nutzen. Alternativ kann man sich vorstellen, dass ein Autokäufer ein Fahrzeug allein zum beruflichen Pendeln nutzen möchte und daher beinahe ausschließlich auf Autobahnen unterwegs ist. Ebenso vorstellbar ist, dass ein umweltbewusster Autokäufer den Wagen nur dann nutzen möchte, wenn es die Wetterbedingungen nicht zulassen, mit dem Fahrrad zur Arbeitsstelle zu kommen, was dazu führt, dass das Auto überwiegend in der Garage steht. In diesen Fällen mögen Störungen wegen der dauerhaften Hochgeschwindigkeitsfahrten oder der seltenen Nutzung des Wagens auftreten.

Jeweils stellt sich dieselbe, vom BGH nicht beantwortete und nicht einmal angesprochene Frage: Welche Anforderungen sind an eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB zu stellen? Muss der Kaufinteressent den Verkäufer tatsächlich ausdrücklich darauf ansprechen, ob zahlreiche Autobahnfahrten, gelegentlicher Gebrauch oder eben überwiegender Kurzstreckenbetrieb unproblematisch möglich sind, damit er sich später auf eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB berufen kann, wenn der Neuwagen nicht funktioniert? Das vorliegende Urteil vermittelt genau diesen Eindruck.

Doch muss man sich die Konsequenzen für den Kauf neuwertiger Sachen vor Augen führen. Bringt der Käufer geradezu selbstverständlich vorausgesetzte Merkmale der Sache nicht zur Sprache, fehlt es an einer Vereinbarung. Der vormals sogenannte subjektive Fehlerbegriff, dessen Vorrang im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung in aller Deutlichkeit festgeschrieben wurde<sup>2</sup>, verliert auf diesem Wege im Hinblick auf neue Waren erheblich an Bedeutung. Denn an der Ladentheke kommt es regelmäßig nicht zu intensiven Gesprächen über die Beschaffenheit oder Verwendung der

<sup>1</sup> Die Entscheidung war am 22.5.2009 unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> abrufbar.

<sup>2</sup> Dazu etwa *Westermann*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 434 Rn. 5.

neuen und original verpackten Kaufsache. Vielmehr zeichnet der Verkäufer die Ware mit einem Preisschild aus und legt sie der Käufer an der Kasse schweigend vor. Tut der Käufer dies, läuft er Gefahr, dass Fehlvorstellungen über die übliche Beschaffenheit bzw. den Stand der Technik zu seinen Lasten gehen (dazu nachfolgend unter 2.). Ist dem aber so, hat man sich in Folge des vorliegenden Urteils auf recht kommunikative Verkaufssituationen einzurichten. Um eine böse Überraschung zu vermeiden, muss der Käufer sämtliche Eventualitäten offen ansprechen. Einer Aufklärungspflicht des Verkäufers steht der BGH nämlich sehr zurückhaltend gegenüber (dazu nachfolgend unter 3.).

Der Autokäufer sollte sich also mit einer Frageliste bewaffnen und den Verkäufer auch hinsichtlich recht üblicher Nutzungen des Fahrzeugs löchern: Kann man mit dem Wagen ständig über die Autobahn fahren, schaden lange Ruhezeiten, ist das Auto für Urlaubsreisen nach Spanien geeignet, wo es auch mal sehr heiß werden kann, schadet womöglich Dauerregen, eignet sich das Auto für den ausschließlichen Kurzstreckenbetrieb?

Ganz ernsthaft: Der *VIII. Zivilsenat* hätte sich anlässlich dieses Falls eingehend mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche Anforderungen an eine Beschaffenheitsvereinbarung beim Kauf neu hergestellter Sachen zu stellen sind. Schaut man in das dazu veröffentlichte Schrifttum, so wird durchaus für hinreichend gehalten, dass eine solche Vereinbarung konkludent erfolgt<sup>3</sup>. Darauf geht das Urteil leider nicht ein.

#### 1. Der Stand der Technik

Ohne sich ernsthaft mit dem Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung auseinander gesetzt zu haben, wirft der BGH die Frage auf, ob das gekaufte Auto die Beschaffenheitsmerkmale aufweist, die „bei Sachen der gleichen Art üblich“ sind und „die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann“, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.

Unvoreingenommen sollte man auch hier annehmen, dass man üblicherweise erwarten kann, mit einem Neuwagen, zu dessen Besonderheiten der professionelle Verkäufer dem Verbraucher gegenüber keine Angaben macht, ständig in der Stadt unterwegs sein kann. Anders sieht das aber der BGH in der vorliegenden Entscheidung. Dessen argumentativer Ansatzpunkt liegt in der enormen Beschränkung des Vergleichsmaßstabs. Nicht mit Pkw im Allgemeinen, mit Neuwagen oder mit Dieselfahrzeugen, sondern allein mit Dieselfahrzeugen, die mit derartigen Dieselpartikelfiltern ausgestattet sind, sei der gekaufte Wagen zu vergleichen (Rn. 9). Geht man diesen Schritt und beschränkt die „Art der Sache“ auf solche Fahrzeuge, ist die getroffene Entscheidung konsequent, da nach dem Stand der Technik offenbar Regenerationsfahrten notwendig sind, bei denen eine Abgastemperatur benötigt wird, die üblicherweise im Stadtbetrieb nicht erreicht werden kann.

#### 2. Aufklärungspflicht

Damit stößt man aber auf das nächste Problem. Trifft den professionellen Autoverkäufer nicht eine Aufklärungspflicht dem Verbraucher gegenüber, der nicht wirklich damit rechnen kann, dass Neuwagen mit einer solchen Ausstattung nicht ausschließlich in der Stadt genutzt werden können? Der *Senat* lehnt dies rigoros ab und weist darauf hin, dass fehlerhafte Vorstellungen eines durchschnittlich informierten Kunden an dieser Stelle unbeachtlich seien und es allein darauf ankomme, welche Beschaffenheit der Käufer objektiv, das heißt nach dem Stand der Technik, erwarten dürfe (Rn. 11). „Dass dem durchschnittlichen Autokäufer die Einschränkung nicht bekannt sein wird, wie das Berufungsgericht annimmt, ist für die objektiv berechnete Käufererwartung irrelevant.“ Doch gerade wenn dies so ist, steht eine Aufklärungspflicht des professionellen Autoverkäufers im Raum.

#### III. Lehren für die Ausbildung

Die Entscheidung hat große Bedeutung für die juristische Ausbildung. Das kaufvertragliche Gewährleistungsrecht genießt sehr große Prüfungsrelevanz. Der Prüfling sollte der vorliegenden Entscheidung drei grundsätzliche Wertungen des BGH entnehmen.

An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB sind hohe Anforderungen zu stellen.

Bestimmt man im Rahmen des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB den Maßstab der „Sachen der gleichen Art“ und die „Art der Sache“, hat man einen sehr engen Ausschnitt vergleichbarer Waren zu wählen.

Auch wenn eine neu hergestellte Sache Eigenschaften aufweist, die ein durchschnittlich informierter Verbraucher nicht ernsthaft erwarten kann, trifft den professionellen Verkäufer diesbezüglich keine Aufklärungspflicht, soweit die betreffende Eigenschaft dem Stand der Technik entspricht.

*Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld*

<sup>3</sup> So z.B. *Westermann* (Fn. 2), § 434 BGB Rn. 12; enger wohl *Faust*, in: *Bamberger/Roth, Kommentar zum BGB*, § 434 Rn. 40.